



## PRAKTISCHE WINKE FÜR DIE ARBEIT DES SCHIEDSMANNS

*Von Justizamtman Drischler in Lüneburg*

Häufig wird, besonders der in seinem Amt noch neue, Schm. oder der nur gelegentlich tätige Stellvertreter sich vor die Frage gestellt sehen, wie er einen Fall praktisch prüfen und durchführen soll. Die nachstehenden Winke sollen ihm die Arbeit und das Auffinden der nötigen Bestimmungen erleichtern. Sie beziehen sich auf das Sühneverfahren in Strafsachen, dem in der Praxis die größere Bedeutung zukommt.

### *I. Prüfung der Zuständigkeit:*

Der Schm. muss in jedem Falle zunächst die sachliche Zuständigkeit prüfen. Er wird also feststellen, ob die von dem Antragsteller (persönlich oder schriftlich) vorgetragene Beschuldigung unter den § 33 SchO fällt, ob also die Tat, die der Antragsteller dem Beschuldigten vorwirft, den Tatbestand einer der dort aufgeführten Delikte erfüllt vgl. dazu im einzelnen die Erläuterungen bei Hartung - Jahn SchO zu § 33 oder Hartung, Strafrecht für Schr.). Nicht aufgeführt in § 33 SchO ist der erst durch Gesetz vom 30. 8. 1951 in das StGB eingefügte § 187a (Politische üble Nachrede). Auch in diesen Fällen ist ein Sühneversuch nötig, ehe Privatklage erhoben werden kann (vgl. Hartung SchsZtg. 1954. 3).

Diese Prüfung ist wesentlich, da der Schm., wenn seine sachliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, wirkungslose Amtshandlungen vornimmt (vgl. dazu Hartung, Handbuch S. 12 ff.). Hat der Schm. Zweifel, ist Rückfrage beim Aufsichtsrichter anzuraten.

Kommt der Schm. zu der Überzeugung, dass er sachlich zuständig ist, hat er seine örtliche Zuständigkeit zu prüfen, der eine annähernd gleich große Bedeutung zukommt. Der Schm. hat also festzustellen, ob der Beschuldigte in seinem SchsBez. wohnt, bzw. ob die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Beschuldigten vorliegt, wonach der Schm. „kraft Vereinbarung“ örtlich (aber niemals sachlich!) zuständig werden kann (§ 35 SchO und § 34 GeschAnw. — vgl. dazu Jahn, SchsZtg. 1954, 65, 97 und 113 —).

Maßgebend ist die Lage der Wohnung des Beschuldigten z. Zt. der Antragstellung. Spätere Wohnungswechsel ist ohne Einfluss. Richtet sich der Antrag gegen mehrere in verschiedenen SchsBezirken wohnende Beschuldigte, muss gegen jeden einzelnen ein selbständiger Sühneantrag bei dem örtlich zuständigen Schm. gestellt werden, falls nicht die Zuständigkeit eines der mehreren Schr. in der oben genannten Weise vereinbart wird.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## *II. Prüfung der Partei- und Prozessfähigkeit:*

Der Schm. hat weiter die Parteifähigkeit der am Sühneverfahren beteiligten Personen zu prüfen, d. h. festzustellen, wer als Antragsteller und als Beschuldigter auftreten kann bzw. muss. Die SchO enthält hierüber keinerlei Bestimmungen. Die GeschAnw. dagegen bestimmt im § 31, dass als Antragsteller in erster Linie der Verletzte in Betracht kommt, daneben heute nur noch der amtliche Vorgesetzte. Der Ehemann hat bei Beleidigung oder Körperverletzung seiner Frau heute kein eigenes Antragsrecht mehr (Grundsatz der Gleichberechtigung gem. Art. 3 Grundgesetz — vgl. dazu Hartung SchsZtg. 1953, 65 und 129 Der Gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen hat auch kein eigenes Antragsrecht; er kann nur für den verletzten Minderjährigen den Antrag stellen. Beschuldigter kann nach § 32 aaO nur eine natürliche Person sein, auch eine minderjährige über 14 Jahre alte Person.

Bei der Prozessfähigkeit ist zu unterscheiden, ob es sich um den Antragsteller oder den Beschuldigten handelt. Ein minderjähriger Verletzter kann einen Sühneantrag nur durch seinen gesetzlichen Vertreter stellen, während der minderjährige Beschuldigte vor dem Schm. prozessfähig ist, also seine Sache persönlich führen muss. Im Einzelnen kann zu diesen Fragen auf die Aufsätze des Verfassers „Antragsteller und gesetzlicher Vertreter vor dem Schm.“ SchsZtg. 1955, 181 sowie „Der minderjährige Beschuldigte vor dem Schm.“ SchsZtg. 1956, 33, ferner auf die Auskunft der Schriftleitung SchsZtg. 1956, 90 und auf den Aufsatz von Schneble SchsZtg. 1956, 129 verwiesen werden. Wegen der Frage, wer „Verletzter“ ist, vgl. auch Jahn in SchsZtg. 1956, 163 ff., und zur Frage der Auswirkung der Gleichberechtigung Jahn in SchsZtg. 1956, 180 mit Anmerkung der Schriftleitung. Weiter kann die Zusammenstellung von Hülsebusch und Surhoff über die Stellung der Minderjährigen im Sühneverfahren in SchsZtg. 1954, 17 besonderer Beachtung empfohlen werden.

## *III. Erhebung eines Vorschusses:*

Nach Prüfung aller unter I und II genannten Fragen erheischt die finanzielle Seite Beachtung. Dem Schm. ist dringend anzuraten, vor dem weiteren Tätigwerden die in § 43 Abs. 4 SchO bestimmte Gebühr und gern. § 44 SchO zur Deckung seiner Auslagen einen entsprechenden Auslagenvorschuss zu erheben.

Er wird also erheben die Verhandlungsgebühr mit 4.80 DM (und zwar evtl. für jeden Beschuldigten selbständig — vgl. Verfasser in SchsZtg. 1954, 23 f. und 37 f. —) und die Schreibgebühren für die Ladungen mit 40 Pfg. je Seite sowie das Porto für die Zustellung der Ladungen.

Er ist berechtigt, seine Tätigkeit von der Zahlung der genannten Beträge — nicht aber eines weiteren Auslagenvorschusses — abhängig zu machen (vgl. auch § 43 GeschAnw.).

## **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Nach § 43 Abs. 3 SchO kann der Schm. von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen; er soll dies tun, wenn ein Armutszeugnis vorgelegt wird (vgl. VII Abs. 2 AusVfg.), obwohl es kein eigentliches „Armenrecht“ im Sühneverfahren gibt.

#### *IV. Verbuchung des Vorschusses:*

Der gezahlte Gebührenvorschuss ist in Abschnitt I des Kassenbuchs einzutragen, wobei Spalte 4 und 5 unausgefüllt bleiben (§ 46 Abs. 1, 4 GeschAnw.). Eine Eintragung der Schreibgebühren und Auslagen findet nach Abs. 2 aaO nicht statt. Das der Schm. die gezahlten Gebührenvorschüsse getrennt von anderen Geldern gesondert verwahren muss, ist in IX Abs. 1 letzter Satz der AusVfg. ausdrücklich bestimmt.

#### *V. Terminsanberaumung und Ladung:*

Die Sache ist nunmehr, nachdem alle Voraussetzungen unter I bis IV geprüft bzw. erfüllt sind, „terminreif“.

Der Schm. bestimmt den Termin zur Sühneverhandlung. Er nimmt dabei auf den Beruf und die Freizeit der Parteien, soweit dies vertretbar erscheint, Rücksicht. In ländlichen Bezirken wird dies — zumal der Schm. die Termine dort wohl durchweg in seiner Wohnung abhält — leichter möglich sein als in größeren Gemeinden, wenn die Termine in von der Gemeinde nur stundenweise zur Verfügung gestellten Räumen abgehalten werden müssen. Eine Frist zwischen der Ansetzung des Termins bzw. der Behändigung der Terminladung und dem Termin ist in der SchO nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wird der Schm., wenn nicht ganz zwingende Gründe kurzfristige Terminsanberaumung erfordern, eine angemessene Frist von etwa durchschnittlich einer Woche zwischen Absendung der Ladung und dem Termin einhalten.

Den anberaumten Termin trägt der Schm. sofort in den Terminkalender ein, über dessen Führung § 7 der GeschAnw. nähere Einzelheiten enthält.

Größte Sorgfalt ist bei Fertigung und Absendung der Ladungen zum Termin anzuwenden. Es ist dringend anzuraten, hierzu die eingeführten und bewährten Vordrucke zu benutzen, die alles enthalten, was in die Ladung gehört (Bezeichnung der Sache. Ort und Zeit des Termins und den Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens gem. §§ 38, 39 SchO). Muster für Ladungen sind außerdem im Handbuch von Hartung 5. 78 ff. abgedruckt. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, dass die Androhung der Ordnungsstrafe für den Fall des Ausbleibens in jeder Ladung — also auch in der für einen gern. § 39 SchO etwa erforderlichen weiteren Termin — enthalten sein muss. Eine Bezugnahme auf frühere Ladungen ist unzulässig. Dieses Formerfordernis ist unerlässlich, da sonst die Festsetzung einer Ordnungsstrafe nicht erfolgen kann.

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



„Wer und wie ist zu laden?“, lautet die nächste Frage, die sich der Schm. vorlegen muss. Darüber, wie zu laden ist, enthält weder die SchO noch die GeschAnw. Vorschriften. § 38 SchO macht dem Schm. lediglich zur Pflicht, die Ladung zur Sühneverhandlung selbst oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen. § 11 Abs. 2 GeschAnw. spricht von „Einschreiben gegen Rückschein“. Praktischer erscheint mir die auch bei den Justizbehörden übliche Zustellung mit Zustellungsurkunde (so auch Hartung - Jahn, Anm. 1 zu § 38 und Hartung, Handbuch S. 90, ferner Hülsebusch in SchsZtg. 1955, 57). Allerdings können sich auch hier Zweifelsfragen hinsichtlich der Ersatzzustellung ergeben. Insoweit wird auf die Entscheidung SchsZtg. 1955, 5 verwiesen. Die blauen Zustellungsurkunden sind bei der Post erhältlich. Stellt der Schm. die Ladung selbst zu (Empfangsbestätigung nicht vergessen!), kann er hierfür irgendwelche Auslagen nicht berechnen; anders dagegen, wenn er sich eines Dritten gegen Bezahlung bedient. In diesem Falle können Auslagen bis zur Höhe der sonst entstandenen Postgebühren angesetzt werden (vgl. auch SchsZtg. 1955, 160 und 177). Der Schm. muss den Nachweis führen können, dass die zu ladende Partei tatsächlich in den Besitz der Ladung gelangt ist. Es genügt also nicht, wenn er selbst die Ladung in den Briefkasten des Empfängers wirft (vgl. SchsZtg. 1954, 38).

*Fortsetzung folgt*

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.